

Neuss/Grevenbroich, 22.09.2015

An die
Mitglieder des Finanzausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Finanzausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Finanzausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 3. Sitzung
des Finanzausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Montag, dem 28.09.2015, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger
3. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin
Vorlage: 20/0836/XVI/2015
4. Haushaltsentwicklung 2015
Vorlage: 20/0837/XVI/2015
5. Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 / Finanzausgleich 2010 - 2016
Vorlage: 20/0798/XVI/2015

6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Kreishaushalt 2016 - Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden"
Vorlage: III/0739/XVI/2015
7. Mitteilungen und Anfragen



Dieter Jüngerkes
Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I/II</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 28.09.2015

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0836/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin

Sachverhalt:

Gemäß § 41 KrO NRW und § 27 Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss i. V. m. § 37 KrO NRW und § 25 Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss ist über die im Finanzausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Es wird vorgeschlagen, anstelle der bisherigen stellvertretenden Schriftführerin Frau Christiana Röncke ab sofort Frau Claudia Baum zur stellvertretenden Schriftführerin zu bestellen.

Beschlussempfehlung:

Der Finanzausschuss beschließt, Frau Claudia Baum zur stellvertretenden Schriftführerin für die Dauer der XVI. Wahlperiode des Kreistages zu bestellen.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0837/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	28.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Haushaltsentwicklung 2015**

Sachverhalt:

Der Doppelhaushalt 2014/2015 wurde vom Kreistag am 25.03.2014 beschlossen. Mit Verfügung vom 02.07.2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für die Haushaltsjahre 2014/2015 zur Kenntnis genommen und gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Kreisumlagesätze von 39,6 v. H. der für 2014 geltenden Bemessungsgrundlagen und 39,8 v. H. der für 2015 geltenden Bemessungsgrundlagen genehmigt.

Im Falle einer Haushaltsplanung für zwei Jahre ist nach § 9 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) dem Kreistag eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (...) vorzulegen.

Mit Beschluss Nr. 2015/0325/Ö7 vom 25.03.2015 nahm der Kreistag die vorgeschriebene Fortschreibung zur Kenntnis.

Die seinerzeitige Prognose bestätigt sich.

So ist insbesondere im Produktbereich „Soziale Leistungen“ sowie bei den Personalaufwendungen ein überplanmäßiger Bedarf zu erwarten.

Eine aktuelle Gesamtübersicht wird zur Sitzung vorgelegt und entsprechend erläutert.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0798/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 / Finanzausgleich 2010 - 2016

Sachverhalt:

Das Landeskabinett hat die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 gebilligt und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übermittelt. Änderungen in der Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes, insbesondere eine Anpassung der Teilschlüsselmassendotierung, eine Abschaffung der Einwohnerveredelung oder eine Wiedereinführung gestaffelter fiktiver Hebesätze, die die finanzielle Situation des kreisangehörigen Raumes verbessern würden, sind nicht vorgesehen. Neben der üblichen Grunddatenanpassung, die eine andere Gewichtung einzelner Bedarfsansätze und veränderter einheitlicher fiktiver Hebesätze zur Folge hat, werden lediglich kleinere Änderungen (z. B. im Bereich der Gaststreitkräftestationierungshilfe) vorgesehen. Beabsichtigt ist, aufgrund der vorliegenden Eckpunkte, die als Anlage beigelegt sind, im Herbst den Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen. Das Volumen der Zuweisung des Landes wird voraussichtlich steigen. Das Land prognostiziert eine Steigung um 313 Mio. €. Erst mit Ablauf des Referenzzeitraums zum 30.09.2015 wird die endgültige Summe der über Schlüsselzuweisungen zu verteilenden Steuermittel des Landes feststehen.

Auf der Grundlage einer sogenannten Arbeitskreisrechnung, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land sowie IT NRW erstellt wurde und an die Stelle der sogenannten Modellrechnung des Landes treten wird, ergeben sich für 2016 die nachfolgend dargestellten Daten für die Ermittlung der Umlagegrundlagen, der Schlüsselzuweisungen an den Kreis und die Städte und Gemeinden sowie die von den Gemeinden im Kreis aufzubringenden Beiträge für den sogenannten Solidarpakt. Verbleibt es beim Umfang der bisherigen Teilschlüsselmassenansätze für die Kreise mit rund 11,7 % ist offensichtlich, dass die Finanzierung sozialer Leistungen im kreisangehörigen Raum, die zu über 80 % auf der Kreisebene erfolgen, nicht mehr angemessen ist.

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich die Entwicklung des Finanzausgleichs bis zum Jahre 2016. Ohne eine Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes in der o.g. Darstellung verbleibt es bei dem für den Kreis erheblichen Einbruch bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von nahezu 50 % auf nur noch 13,67 Mio. €. Die Folge ist eine Kompensierung in den Einnahmen durch kommunale Mittel.

	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR
Rhein-Kreis Neuss	33.352.109	26.532.895	13.671.424
Stadt Neuss	0	0	0
Grevenbroich	0	0	0
Dormagen	11.558.054	11.360.296	12.038.113
Meerbusch	0	0	0
Kaarst	1.193.685	0	
Korschenbroich	2.363.071	0	0
Jüchen	3.134.084	0	817.532
Rommerskirchen	614.589	56.140	0
Stadt Düsseldorf	0	0	0
Stadt Duisburg	444.642.271	478.760.936	471.182.312
Stadt Essen	426.444.006	447.499.613	460.333.445
Stadt Köln	379.466.613	297.309.557	334.900.711
Stadt Dortmund	493.658.271	501.809.935	515.571.731

In einer gemeinsamen Stellungnahme von Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sowie Landkreistag Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2015 wurde für den kreisangehörigen Raum zu den Eckpunkten zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme vom 13. Juli 2015 ist beigefügt. Ihr ist zu entnehmen, dass die vorliegenden Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 zum wiederholten Male das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich verfehlen. Insbesondere ist aus Sicht der Kreise und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu bemängeln, dass der sogenannte Verbundsatz, das heißt der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände am Steueraufkommen des Landes deutlich erhöht werden muss. Der Verbundsatz beträgt zurzeit unverändert 23 v. H. und belief sich Mitte der 80er Jahre noch auf 28,5 v. H. Damit werden den Kommunen bekanntermaßen jährlich rund 2,3 Mrd. € nicht zugewiesen. Ein auch nur annähernder Ausgleich der stetig steigenden Aufwendungen im sozialen Bereich wird damit unmöglich gemacht, auch wenn in Teilbereichen, z. B. im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund mittlerweile Entlastungswirkungen eingetreten sind. Diese Entlastungen werden durch die Leistungssteigerungen in den Bereichen Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mehr als überkompensiert. Abzulehnen ist auch der sogenannte Vorwegabzug, mit dem die Mehrerträge aus der Erhöhung der Grunderwerbssteuer zur Finanzierung der 2. Stufe des Stärkungspaktgesetzes verwendet werden sollen. Damit wird zu Lasten der Kommunen und zur Entlastung des Landeshaushalts der Anteil dieses Steueraufkommen zur Finanzierung der 2. Stufe des Stärkungspakts verwendet und die sogenannte Halbierung der Solidaritätsumlage de facto aus kommunalen Finanzausgleichsmitteln finanziert. Unerlässlich ist ein Einstieg in die vom FiFo-Gutachten vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise und Landschaftsverbände. Die derzeitige Aufteilungspraxis existiert seit 1980 und ist seitdem nicht mehr aktualisiert worden. Schon allein wegen der bei den Kreisen angesiedelten Verpflichtungen im Bereich der dynamisch aufwachsenden sozialen Aufwendungen ist hier eine Anpassung dringend erforderlich. Eine Anpassung ist ebenfalls bei der Ermittlung der gemeindlichen Einnahmekraft unter Nutzung gestaffelter fiktiver Hebesätze und deren Veränderung sowie bei der Einwohnergewichtung in der Hauptansatzstaffel erforderlich. Alle Einwohner aller Gemeinden

müssen mit dem einheitlichen Gewicht von 100 % bei der Bemessung des Hauptansatzes angesetzt werden. Signifikante Einzelbedarfe einzelner Gemeinden können, soweit sie nachweisbar sind gegebenenfalls wie beispielsweise beim Soziallastenansatz, dem sogenannten Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gesondert berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen:

Kommunal-Soli 2014 - 2016

RS-375-15 A1

RS-432-15 Anlage

Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen

Stärkungspakt Solidaritätsumlage

Stand: 24.07.2015 (Arbeitskreisrechnung)

Stadt / Gemeinde	2014	2015	2016	Unterschied	
	EUR	EUR	EUR	EUR	%
Neuss	735.339	1.736.794	2.398.392	661.598	89,97
Grevenbroich	676.948	142.452	2.793.272	2.650.820	391,58
Dormagen	0	0	0	0	
Meerbusch	1.161.005	729.091	1.976.509	1.247.418	107,44
Kaarst	0	616.506	156.476	-460.030	
Korschenbroich	0	0	0	0	
Jüchen	0	14.904	0	-14.904	
Rommerskirchen	0	0	0	0	
Summe	2.573.292	3.239.747	7.324.649	4.084.902	158,74

11/46

O:
5

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 (GFG 2016)

1. Ausgangslage

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen.

Das im Nachgang des ifo-Gutachtens vom 9. Juni 2008 zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) erarbeitete Gutachten wurde am 18. März 2013 veröffentlicht. Das Gutachten bestätigt insoweit im Wesentlichen die bisherige Systematik des Finanzausgleichs.

Die Ergebnisse und darüber hinaus gegebenen Empfehlungen des Gutachtens wurden nach ausführlichen Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden im GFG 2015 umgesetzt und werden in gleicher Weise auch dem GFG 2016 zugrunde gelegt.

Die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs erfolgt somit seit dem GFG 2015 auf der Basis der methodischen Empfehlungen des FiFo-Gutachtens (Auszahlungen aaD und pooled OLS). Die gutachtliche Empfehlung wurde dahingehend modifiziert, dass die Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Auszahlungen aaD nicht berücksichtigt wird, eine nach Bestätigung durch den Gutachter ohne Nachteile für die Verwendbarkeit der Methodik mögliche Vorgehensweise. Für die pooled OLS können aktuell die Datenjahrgänge 2009 bis 2012 zugrunde gelegt werden, die dann im folgenden Jahr bis zum Datenjahrgang 2013 erweitert werden, um eine fünfjährige Datenbasis zu erreichen. Danach würde mit jedem neu hinzukommenden Datenjahrgang der jeweils älteste aus der pooled OLS entfallen.

Die mit der geänderten Methodik verbundene Aktualisierung der Grunddaten dient dazu, eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung zu gewährleisten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen. Die aus der Aktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2012, 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2015 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 bezieht.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten über das GFG grundsätzlich vier Siebtel des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer. In der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer wurde festgelegt, dass der auf die Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 5 v. H. auf 6,5 v. H. entfallende Anteil zur Ausfinanzierung des Stärkungspaktes (2. Stufe) genutzt werden soll. Für die Laufzeit des Stärkungspaktes wird daher ein weiterer Vorwegabzug von 70 000 000 EUR vorgenommen. Die gesamten Vorwegabzüge werden unter Punkt 2.2.2 dargelegt.

2. Eckpunkte eines GFG 2016

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2016

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den grundsätzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleich unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2016 sind die abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2014 sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung sowie Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre zu beachten. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - und vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2016

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2016 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 zugrunde gelegt.

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2016 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteilen des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2016 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden. Neu ist eine Bereinigung der Verbundsteuern um den auf NRW netto entfallenden Umsatzsteuerfestbetrag gem. Art. 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.

2.1.3 Verbundsatz 2016

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 %. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Eine konkrete Abrechnung der Einheitslasten erfolgt auf der Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) in der am 3. Dezember 2013 verabschiedeten Änderungsfassung.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2016

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2016

Im Steuerverbund 2016 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10 171 128 000 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

Gegenüber dem Steuerverbund 2015 bedeutet dies eine Steigerung um 383 481 000 EUR (3,92%). Ursache für die Steigerung sind die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich (vgl. 2.1.3) beträgt nach derzeitigem Stand 517 400 859 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 21).

2.2.2 Vorwegabzüge/Zuführungen 2016

Im GFG 2016 ist entsprechend den Regelungen des GFG 2015 ein Vorwegabzug für Bibliothekstantien in Höhe von 4 389 000 EUR (Vorjahr 4 367 000 EUR) sowie in Höhe von 115 000 000 EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen (Anlage 1, Spalte 4, Zeilen 22 und 23). Mit dem GFG 2016 tritt für die Dauer der Laufzeit des Stärkungspakts ein weiterer Vorwegabzug in Höhe von 70 000 000 EUR hinzu (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 24). Der Betrag entspricht dem vom Land zur Verringerung der Solidaritätsumlage übernommenen Finanzierungsanteil der 2. Stufe des Stärkungspakts.

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2016 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 981 739 000 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 25). Gegenüber dem Steuerverbund 2015 bedeutet dies eine Steigerung um 313 459 000 EUR (3,24 %).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2016

Angesichts der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen verteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 8 505 664 300 EUR und damit 85,21 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2016 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 476 074 700 EUR pauschaler, zweckgebundener Mittel ergibt sich im Steuerverbund 2016 eine Quote von 14,79 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel. Mit insgesamt 8 610 998 300 EUR werden 86,27 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2016 konsumtiv bereitgestellt. Die allgemeine Investitionspauschale wird um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II gekürzt. Mit 1 370 740 700 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2016 eine Investitionsquote von 13,73 %.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) bleiben im GFG 2016 mit 600 000 000 EUR bzw. 50 000 000 EUR konstant.

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 32 930 000 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2016

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2016

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2016 in Höhe von 8 472 734 200 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2015 um 268 716 100 EUR (3,28 %).

Eine im FiFo-Gutachten als fakultativ und eher mittelfristig empfohlene Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände soll im GFG 2016 wie im GFG 2015 ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich somit wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden 6 650 130 400 EUR

Veränderung zum Steuerverbund 2015 211 480 500 EUR/ 3,28 %

Schlüsselmasse für Kreise 991 472 000 EUR

Veränderung zum Steuerverbund 2015 31 135 400 EUR/ 3,24 %

Schlüsselmasse für Landschaftsverbände 831 131 800 EUR

Veränderung zum Steuerverbund 2015 26 100 200 EUR/ 3,24 %.

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mittels der Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt festgesetzt ist.

Auf der Grundlage der Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik (Auszahlungen aaD, pooled OLS) ergibt sich für das GFG 2016 folgende

Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatz- staffel in %	Staffel- klassen Einwohner im GFG 2016
1	100,0	25.000
2	103,0	42.500
3	106,0	65.000
4	109,0	91.500
5	112,0	123.000
6	115,0	159.000
7	118,0	200.000
8	121,0	245.500
9	124,0	295.500
10	127,0	350.000
11	130,0	409.500
12	133,0	473.500
13	136,0	542.000
14	139,0	615.500
15	142,0	größer als 615.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100 %.

b) Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Faktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Dieser ist im GFG 2016 ebenfalls vorgesehen. Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2016 erstmals nur aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2012 bis 2014 herangezogen.

c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird wie im GFG 2016 nach Halbtags- und Ganztagschülern zu differenzieren und gewichten sein. Das Regressionsergebnis auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik zeigt für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,15 und für Halbtagschüler von 0,85 (bisher: 2,23 und 0,85).

d) Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz ist durch das FiFo-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik wird im GFG 2016 bei 17,63 (bisher: festgesetzt auf 15,76) liegen.

e) Zentralitätsansatz

Die Einführung des Zentralitätsansatzes geht u.a. auf die Überlegung zurück, dass einigen Gemeinden zentrale Versorgungsfunktionen für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen. Diese hat im letzten Drittel des Jahres 2014 rückwirkend eine inhaltliche Revision dieser Statistik durchgeführt, deren Ergebnisse für die Berechnungen zum GFG 2016 berücksichtigt werden.

Der Gewichtungswert des Indikators auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik wird für das GFG 2016 bei 0,52 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort liegen (bisher: 0,48 Normeinwohner).

f) Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungsfaktor ist auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik mit 0,18 im GFG 2016 anzusetzen (bisher: 0,18).

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich und Steuervereinfachungsgesetz sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein.

Zusätzlich werden seit dem GFG 2015 bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der

Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2016 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2013.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Nach Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zum GFG 2015 wurde die gutachtlich vorgeschlagene Absenkung der fiktiven Hebesätze abgelehnt.

Daher wird entsprechend zum GFG 2015 die bisherige Vorgehensweise der Ermittlung der fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze beibehalten und in Anpassung an die „pooled-OLS-Methodik“ für die Bedarfsermittlung der gewogene Landesdurchschnitt aus einer entsprechenden mehrjährigen Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen ermittelt. Als Datenjahrgänge werden die Jahre 2009-2012 zugrunde gelegt. Hieraus ergeben sich folgende fiktive Hebesätze im GFG 2016:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz (Vorjahr)
Grundsteuer A	217 (213)
Grundsteuer B	429 (423)
Gewerbesteuer	417 (415)

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2016

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2016 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2016 auf 32 930 100 EUR (Vorjahr 34 540 800 EUR).

Nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wird mit dem GFG 2016 die bisherige Dotierungs- und Berechnungsmethodik der Gaststreitkräftestationierungshilfe auf aktuelle Veränderungen angepasst. Es wird beabsichtigt, den Sockelbetrag und Grundbetrag jeweils mit derselben Veränderungsrate der verteilbaren Finanzausgleichsmasse zu vervielfältigen. Aufgrund von Sondereffekten des GFG 2015 wird für das GFG 2016 die Veränderungsrate zwischen dem GFG 2014 und dem GFG 2016 verwendet. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe beläuft sich im GFG 2016 auf 3 387 000 EUR. Der

Differenzbetrag in Höhe von 2 538 500 EUR basierend auf der veränderten Berechnungsmethodik wird der Schlüsselmasse der Gemeinden zugeordnet.

2.3.3 Pauschalierte Zweckzuweisungen

Die pauschalierten Zweckzuweisungen, die aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen bestehen, werden im GFG 2016 - wie in den vergangenen Jahren - rund 15 % der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse ausmachen.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2016

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2016 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2016 mit 35 334 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug dieser Beteiligung stehen für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2016 insgesamt 790 740 700 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 7,92 %.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	666 862 300 EUR
Veränderung zum GFG 2015	39 663 600 EUR/ 6,32 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	67 386 400 EUR
Veränderung zum GFG 2015	4 008 000 EUR/ 6,32 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	56 492 000 EUR
Veränderung zum GFG 2015	3 360 000 EUR/ 6,32 %.

Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl mit dem Stichtag 31. Dezember 2014 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die „über 65-jährigen Einwohner“ für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, sind diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2014 voraussichtlich nicht rechtzeitig verfügbar. Aus diesem Grund müssen hierfür die entsprechenden Daten zum Stichtag 31. Dezember 2013 verwendet werden.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2016

Als weitere Zuweisungsgruppe werden auch im GFG 2016 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereit gestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen - wie im Vorjahr - insgesamt 650 000 000 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale soll mit 600 000 000 EUR und die Sportpauschale mit 50 000 000 EUR dotiert werden. 70 000 000 EUR der Schulpauschale/Bildungspauschale werden im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2014.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2016					
	Zeile	Steuerverbund 2015*) Euro	Steuerverbund 2016**)		
			Euro	Veränderung zu 2015*)	
				absolut	%
1	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	14 999 357 842			
* veranlagte Einkommensteuer	2	3 941 595 237			
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	1 775 510 669			
* Körperschaftsteuer	4	2 139 837 632			
* Umsatzsteuer	5	12 450 264 535			
* Einfuhrumsatzsteuer	6	4 700 184 765			
* Abgeltungssteuer	7	775 419 636			
Fakultativer Steuerverbund					
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	1 057 871 100			
Summe Verbundsteuern	9	41 840 041 416	43 632 708 000	1 792 666 584	4,28
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	1 451 594 500	1 399 517 000	- 52 077 500	-3,59
* Familienleistungsausgleich	11	- 700 465 300	- 726 640 000	- 26 174 700	-3,74
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	13	165 394 000	168 982 000	3 588 000	2,17
* Kompensation Spielbankabgabe	14	- 13 072 000	- 13 049 000	23 000	0,18
* Kompensation Betriebskosten KIFöG	15	- 170 740 000	- 181 587 000	- 10 847 000	-6,35
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	16	- 17 765 600	- 18 081 000	- 315 400	-1,78
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	17		- 39 555 000	- 39 555 000	-100,00
Verbundgrundlagen insgesamt	18	42 554 987 000	44 222 295 000	1 667 308 000	3,92
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	19	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	20	9 787 647 000	10 171 128 000	383 481 000	3,92
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
<i>* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung</i>	21	497 893 348	517 400 859	19 507 511	3,92
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	22	- 4 367 000	- 4 389 000	- 22 000	0,50
* Konsolidierungshilfe	23	- 115 000 000	- 115 000 000	0	0,00
* Finanzierung 2. Stufe Stärkungspakt	24		- 70 000 000	- 70 000 000	-100,00
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	25	9 668 280 000	9 981 739 000	313 459 000	3,24

*) Ist 10/13-09/14

**) Ist 10/14-04/15 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 05/15-09/15

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2016					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2015*)	Steuerverbund 2016**)		
			Mio. Euro	Veränderung zu 2015	
				absolut Mio. Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	9.668,2800	9.981,7390	+ 313,4590	3,24%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	8.204,0181	8.472,7342	+ 268,7161	3,28%
* Gemeinden	3	6.438,6499	6.650,1304	+ 211,4805	3,28%
* Kreise	4	960,3366	991,4720	+ 31,1354	3,24%
* Landschaftsverbände	5	805,0316	831,1318	+ 26,1002	3,24%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	34,5408	32,9301	- 1,6107	-4,66%
* Kurortehilfe	7	8,0556	8,3168	+ 0,2612	3,24%
* Abwassergebührenhilfe	8	5,1259	5,2921	+ 0,1662	3,24%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	5,9255	3,3870	- 2,5385	-42,84%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	8,9838	9,2751	+ 0,2913	3,24%
* Einmalige Zuweisungen	11	6,4500	6,6591	+ 0,2091	3,24%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	8.238,5589	8.505,6643	+ 267,1054	3,24%
Pauschalierte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	779,7211	826,0747	+ 46,3536	5,94%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	36,0120	35,3340	- 0,6780	-1,88%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	743,7091	790,7407	+ 47,0316	6,32%
* IVP Allgemein	16	627,1987	666,8623	+ 39,6636	6,32%
* IVP Sozialhilfeträger	17	63,3784	67,3864	+ 4,0080	6,32%
* IVP Eingliederungshilfe	18	53,1320	56,4920	+ 3,3600	6,32%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,0000	650,0000	+ 0,0000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	600,0000	+ 0,0000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,0000	50,0000	+ 0,0000	0,00%
Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.429,7211	1.476,0747	+ 46,3536	3,24%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	9.668,2800	9.981,7390	+ 313,4590	3,24%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	8.344,5709	8.610,9983	+ 266,4274	3,19%
<i>investive Mittel</i>	25	1.323,7091	1.370,7407	+ 47,0316	3,55%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,31%	86,27%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,69%	13,73%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	8.238,5589	8.505,6643	+ 267,1054	3,24%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.429,7211	1.476,0747	+ 46,3536	3,24%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

*) Ist 10/13-09/14

**) Steuerschätzung 5/15

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Herrn Ministerialdirigenten
Johannes Winkel
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Per E-Mail: johannes.winkel@mik.nrw.de
Isabel.Geisler@mik.nrw.de
Detlef.Dohmen@mik.nrw.de

Ansprechpartner:

Hauptreferent Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-255
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-110
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 20.30.00 (LKT)
IV/1 41.1.1-010/001 (StGB)

Datum: 13. Juli 2015

Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 (GFG 2016) **Ihr Schreiben vom 24.06.2015 – Az.: 33-47.05.16**

Sehr geehrter Herr Winkel,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.06.2015 nehmen wir zu den Eckpunkten zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 (GFG 2016) gerne schriftlich Stellung.

1. Zusammenfassung

Die vorliegenden Eckpunkte eines GFG 2016 verfehlen wiederum das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich. Die wissenschaftlichen Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung (*Goerl/Rauch/Thöne*, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln [FiFo-Institut], Köln 2013 – im Folgenden: FiFo-Gutachten) werden darin nur teilweise – hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindefinanzmassen – umgesetzt. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüssel-massen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine deutlich andere Dotierung hätten. Die vorgesehene Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs. Diese wird noch dadurch besonders ausgeprägt, dass das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung (realer) Ausgaben als Bedarf favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden.

2. Dotierung des Steuerverbunds

Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen der Landesregierung weiter schwierig. So hat die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen gezeigt, dass nur 36

Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen: Dies bedeutet, dass nur jede zehnte Mitgliedskommune den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen kann.

Dabei ist festzustellen, dass – trotz der Entlastung durch die in den Jahren 2012 bis 2014 schrittweise erfolgte Vollübernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund – die Netto-Aufwendungen für landes- und oder bundesrechtlich veranlasste soziale Leistungen allein in den Bereichen Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Kosten der Unterkunft und Heizung für Langzeitarbeitslose seit dem Jahr 2007 um über 4 Milliarden Euro – und damit um fast 40 Prozent – zugelegt haben. Für die Zukunft sind weiter deutliche Steigerungsraten anzunehmen.

Derzeit werden die Kommunen zudem mit erheblichen zusätzlichen Belastungen durch die Kosten für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern konfrontiert. Trotz der seitens des Landes erfolgten Nachbesserungen sind die Kostenpauschalen weiterhin deutlich zu gering, zumal im Falle geduldeter Flüchtlinge keinerlei Kostenanteile übernommen werden. Diese Entwicklung droht wegen des rasanten Zuwachses von Flüchtlingen zum Sprengsatz für die kommunalen Haushalte zu werden.

Der sozialaufwendungsbedingte Belastungsanstieg bei den NRW-Kommunen hat daher die im Grundsicherungsbereich bewirkte Entlastung wieder überholt. Daher muss nun auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nachkommen.

Es ist erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 2,3 Mrd. Euro. Dabei weisen die Haushalte der Kommunen landesweit nach dem dem Stärkungspakt zugrundeliegenden Gutachten der Landesregierung selbst bei einer rein kameralen Betrachtung ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Milliardenhöhe auf. Eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen liegt in der Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert.

3. Zur Frage der Umstellung der Datenbasis und der Grunddatenaktualisierung

Die mit der Umstellung der Datenbasis und der daraus folgenden Grunddatenaktualisierung einhergehenden Veränderungen seit dem GFG 2015 werden grundsätzlich unterstützt, da sie in Anbetracht der Maßgabe erfolgen, dass der Gesetzgeber im kommunalen Finanzausgleich Korrekturbedarfe vollziehen muss, die sich aus einer aktuelleren Datengrundlage ergeben. Auch die Aktualisierung der Grunddaten und die Zugrundelegung der Datenjahrgänge 2009 bis 2012 werden begrüßt. Durch die Einbeziehung der jeweils aktuellsten Datenjahrgänge ist gewährleistet, dass die kommunalen Bedarfe – trotz der Kritik der mangelnden Nachvollziehbarkeit der Regressionsanalyse – auf der Grundlage aktuellen Datenmaterials ermittelt werden. Außerdem wird durch den Automatismus der jährlich hinzugenommenen Jahrgänge die Frage des Zeitpunkts der Grunddatenaktualisierung verlässlich vorhersehbar.

4. Zu den Strukturen und Parametern des GFG 2016 im Einzelnen

a) Verbundsatz

Der Verbundsatz muss mittelfristig wieder auf das bis 1982 bestehende Niveau von 28,5 v.H. angehoben werden (s. o.).

b) Vorwegabzüge

Der Vorwegabzug, mit dem die Mehrerträge aus der Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes zur Ausfinanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktgesetzes abgeschöpft werden sollen, wird abgelehnt. In der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Anhebung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer von 5 Prozent auf 6,5 Prozent hatte die Landesregierung darauf hingewiesen, dass auch die Kommunen über das GFG von diesem Schritt profitieren werden, da das Grunderwerbsteueraufkommen zu 4/7 in die Bemessungsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs (Steuerverbund) fließt. Ein erster positiver Effekt ist im GFG 2016 zu erwarten gewesen.

Es ist nicht vermittelbar, wenn der kommunale Anteil an der Grunderwerbsteuererhöhung nicht an die Kommunen ausgezahlt, sondern zur Entlastung des Landeshaushalts verwendet werden würde. Dies liefe nicht nur der im Gesetz angelegten Beteiligungssystematik zuwider, sondern das hieße auch, dass der kommunale Anteil an der Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktes von derzeit 206 Mio. Euro auf rd. 280 Mio. Euro jährlich ansteigen würde. Damit würde die – als Leistung des Landeshaushalts erklärte – Halbierung der "Solidaritätsumlage" faktisch aus kommunalen Finanzausgleichsmitteln und damit vorwiegend von den finanzschwächeren bzw. bedürftigeren Kommunen finanziert werden. Wir nehmen zu dieser Problematik nochmals Bezug auf das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 23.03.2015 an die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, welches nachrichtlich auch Herrn Innenminister Ralf Jäger gesendet worden war.

c) Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

Es muss ein Einstieg in die vom FiFo-Gutachten der Landesregierung (*Goerl/Rauch/Thöne*, aaO, S. 115 und 149f.) vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen aaD der drei Gebietskörperschaftsgruppen erfolgen. Die herausgestellte Erforderlichkeit einer Anpassung der seit 1980 nicht mehr grundjustierten Teilschlüsselmassenaufteilung auf die einzelnen Schlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestätigt sowohl die einstimmige Empfehlung 16 der ifo-Kommission aus dem Jahr 2010, die Aufteilung der Schlüsselmasse auf Grundlage von Daten der Jahresabschlussstatistik nach der Relation der Zuschussbedarfe von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden im GFG jeweils im Rahmen der Grunddatenanpassung zu aktualisieren, als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse von Junkernheinrich/Micosatt aus dem Jahr 2011. Die damit verbundene Anhebung der Teilschlüsselmassen für die Kreise und die Landschaftsverbände wird den Gemeinden nach gesetzlich in § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW und § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW bestimmten Mechanismus über die Umlageeffekte zugutekommen und die mit niedrigeren Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden einhergehenden Verluste überkompensieren.

Das dagegen teilweise angeführte Argument, dem Gesetzgeber stehe es frei, zu entscheiden, ob er die Kreise und Landschaftsverbände eher über Schlüsselzuweisungen oder über Umlagen als „alternativen Finanzierungskanal“ finanzieren wolle, ist nicht zu Ende gedacht: Denn über Umlagen kann zwischen den Beteiligten nur umverteilt werden, was ihnen zunächst zugewiesen wurde. Die einseitige Anpassung allein der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter in der Gemeindeschlüsselmasse führt jedoch dazu, dass die entsprechenden Mittel den kreisangehörigen Gemeinden entzogen werden, ohne dass die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände zusätzliche Mittel erhalten. Was aber eine kreisangehörige Gemeinde im GFG nicht erhält, kann auch nicht im Wege der Erhebung der Kreisumlage geschaffen werden.

d) Einnahmekraftermittlung

Die gemeindliche Einnahmekraft muss unter Nutzung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze ermittelt werden. Die Ausführungen des FiFo-Gutachtens bestätigen den Befund, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Hebesatzhöhe und der Einwohnerzahl gibt. Die gestaffelten fiktiven Hebesätze bilden die tatsächliche Hebesatzlandschaft in Nordrhein-Westfalen deutlich realitätsgerechter ab als einheitliche fiktive Hebe-

sätze. Nach unserer Auffassung – aber auch gestützt durch entsprechende Aussagen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW – ist es in erster Linie Aufgabe der Steuerkraftberechnung im kommunalen Finanzausgleich, die Steuerkraft einerseits fiktiv (und damit gestaltungsunabhängig), auf der anderen Seite aber auch realitätsnah zu erfassen.

Das mit zunehmender Gemeindegrößenklasse steigende Niveau der tatsächlichen Hebesätze bei der Grundsteuer B und v. a. bei der Gewerbesteuer ist keine Besonderheit Nordrhein-Westfalens und damit kein Reflex einer mit der Einwohnerzahl quasi automatisch größeren Finanznot der Gemeinden hierzulande, sondern ein bundesweites Phänomen, und zwar unabhängig vom finanzwirtschaftlichen Status der jeweiligen Kommune. Die häufig von interessierter Seite vorgebrachte Argumentation, die Haushalts- und Finanzlage der kleineren und mittleren Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sei aufgaben- und strukturbedingt per se günstiger, sie könnten sich daher im Vergleich zu den größeren, insbesondere kreisfreien Städten deutlich geringere Hebesätze leisten und würden so freiwillig auf Einnahmepotentiale verzichten (können) und eine solche Strategie dürfe systembedingt nicht auch noch durch höhere Schlüsselzuweisungen belohnt werden, ist falsch. Dies belegt schon die hohe Zahl kreisangehöriger Gemeinden im Stärkungspakt. Tatsächlich müssen Kommunen im kreisangehörigen Raum den Anreiz niedrigerer Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotentiale, also im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens mit Aussicht auf Erfolg bestehen und größen- und/oder lageabhängige Nachteile wenigstens zum Teil kompensieren können. Dies beweist die auch nach Einführung des Stärkungspaktes unverändert eindeutige Datenlage. Die tatsächliche Staffelung ist empirisch ablesbar:

Größenklassendifferenzierung der fiktiven Realsteuerhebesätze					
Steuerart	Größenklasse	Anzahl Gemeinden (nach maßgeblicher Bevölkerung für den Hauptansatz GFG 2015)	Mittelwert 2. Hj. 2012 (Hebesatz- punkte)	Mittelwert 2. Hj. 2013 (Hebesatz- punkte)	Mittelwert 1. Hj. 2014 (Hebesatz- punkte)
GewSt					
Klasse 1	<= 10.000 EW	55	415	421	424
Klasse 2	10.001 bis 25.000 EW	170	421	426	429
Klasse 3	25.001 bis 50.000 EW	96	428	435	435
Klasse 4	50.001 bis 75.000 EW	35	442	450	452
Klasse 5	75.001 bis 150.000 EW	18	455	462	465
Klasse 6	>150.000 EW	22	469	475	478
gesamt		396	428	434	436
GrSt B					
Klasse 1	<= 10.000 EW	55	415	431	437
Klasse 2	10.001 bis 25.000 EW	170	417	437	446
Klasse 3	25.001 bis 50.000 EW	96	429	458	466
Klasse 4	50.001 bis 75.000 EW	35	440	474	477
Klasse 5	75.001 bis 150.000 EW	18	480	530	520
Klasse 6	>150.000 EW	22	523	553	556
gesamt		396	431	455	462

e) Einwohnergewichtung bei der Bedarfsermittlung

Die Einwohnerveredelung nach der Hauptansatzstaffel ist abzuschaffen: Alle Einwohner aller Gemeinden müssen mit dem einheitlichen Gewicht von 100 Prozent in die Bemessung des Hauptansatzes eingehen. Soweit signifikante Spezialbedarfe einzelner Gemeinden nachweisbar sein sollten, haben diese nichts mit der Gemeindegröße (Einwohneranzahl) an sich zu tun, sondern mit einer bestimmten Sondersituation, und müssen ggf. – wie beim Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz – transparent durch weitere Nebenansätze berücksichtigt werden.

Die hinter dem gestaffelten Hauptansatz stehende These der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration, nach der einwohnerreichere Städte und Gemeinden in der Regel höhere objektive Pro-Kopf-Ausgaben haben als solche mit einer kleineren Einwohnerzahl, kann durch den statistischen Nachweis mit der Gemeindegröße steigender tatsächlicher Pro-Kopf-Ausgaben nicht bewiesen werden. Die Annahme blendet die wirtschaftlichen Vorteile des höheren Agglomerationsgrades aus (etwa Unternehmensansiedlungs- und Arbeitskräftepotential) und steht im diametralen Widerspruch zur betriebswirtschaftlichen Erfahrung positiver Skaleneffekte: Die Menge der bei steigender Einwohnerzahl erbrachten Leistungen muss aufgrund der natürlichen Fixkostendegression dazu führen, dass die Pro-Kopf-Kosten der Leistung bei steigender Gemeindegröße sinken – und nicht steigen. Auch die Aufgaben der Kommunen nach nordrhein-westfälischer Rechtslage im kreisangehörigen Raum (Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Landschaftsverbände) entsprechen in vollem Umfang denen des kreisfreien Raums (kreisfreie Städte und Landschaftsverbände). Eine Differenzierung bei der pauschalierten Abgeltung kann daher mit dem Verweis auf ein angeblich unterschiedliches Aufgabenspektrum im Bereich pflichtiger Aufgaben nicht gerechtfertigt werden.

f) Sonderbedarfszuweisungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, an den Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen auch im Jahr 2016 festzuhalten. Die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und die landschaftliche Kulturpflege sind für die betroffenen Kommunen unverzichtbar, da die besonderen Bedarfssituationen vor Ort mit dem Schlüsselzuweisungssystem und den sonstigen pauschalen Zweckzuweisungen und Investitionspauschalen nicht abgegolten werden.

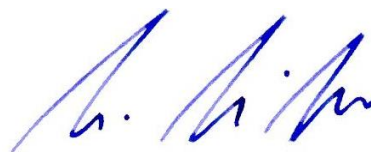
Die Anpassung der bisherigen Dotierungs- und Berechnungsmethodik der Gaststreitkräfte-Stationierungshilfe an die aktuellen Veränderungen bei den Stationierungsstandorten wird mitgetragen. Wir fordern allerdings, den Differenzbetrag in Höhe von 2,5385 Mio. Euro, der auf der veränderten Berechnungsmethodik basiert, nicht der Schlüsselmasse der Gemeinden, sondern den sonstigen Sonderbedarfszuweisungen zuzuordnen.

Wir bitten Sie, diese Anmerkungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Finanzausgleich 2010 - 2016

Stand: 24.07.2015 (Arbeitskreisrechnung)

Stadt / Gemeinde	2010 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR *) Fests. vom 15.01.14	2016 EUR AKR v. 24.07.2015	Unterschied EUR	%
Schlüsselzuweisungen einschl. Abmilderungshilfe in 2012									
Neuss	0	0	2.509.091	1.739.130	0	0	0	0	
Grevenbroich	0	0	0	13.006.624	0	0	0	0	
Dormagen	14.727.971	10.373.719	10.358.869	4.757.450	11.558.054	11.360.296	12.038.113	677.817	5,86
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kaarst	694.216	0	0	0	1.193.685	0	0	0	0,00
Korschenbroich	0	0	0	0	2.363.071	0	0	0	0,00
Jüchen	4.178.659	0	0	3.433.654	3.134.084	0	817.532	817.532	26,09
Rommerskirchen	2.351.437	983.104	873.632	687.800	614.589	56.140	0	-56.140	-9,13
a) Summe Schlüsselzuweisungen	21.952.283	11.356.823	13.741.592	23.624.658	18.863.483	11.416.436	12.855.645	1.439.209	7,63
Steuerkraft									
Neuss	209.620.279	185.011.420	200.239.277	207.741.727	226.119.255	249.622.089	261.978.691	12.356.602	5,46
Grevenbroich	77.919.422	71.815.581	104.475.962	57.688.065	81.857.641	80.112.167	109.797.153	29.684.986	36,26
Dormagen	51.860.010	51.153.453	54.646.305	61.412.702	58.727.654	60.161.553	61.469.515	1.307.962	2,23
Meerbusch	66.062.508	56.917.692	61.104.515	63.929.503	68.592.979	68.534.989	81.125.677	12.590.688	18,36
Kaarst	40.825.918	37.919.135	49.589.309	39.967.244	41.968.695	52.060.796	47.230.182	-4.830.614	-11,51
Korschenbroich	32.297.977	29.347.837	31.642.873	37.131.347	27.448.798	36.614.753	37.699.463	1.084.710	3,93
Jüchen	17.619.274	20.614.137	25.193.443	16.792.323	18.913.138	22.699.191	22.588.270	-110.921	-0,59
Rommerskirchen	8.823.140	9.208.022	10.105.200	9.276.264	10.568.251	11.085.484	12.192.678	1.107.194	10,48
b) Summe Steuerkraft	505.028.528	461.987.277	536.996.884	493.939.175	534.196.411	580.891.022	634.081.629	53.190.607	9,94
c) Umlagegrundlagen KU (Summe a+ b)	526.980.811	473.344.100	550.738.476	517.563.833	553.059.894	592.307.458	646.937.274	54.629.816	10,56
d) Schlüsselzuweisungen Kreis	15.182.155	25.147.227	12.237.110	30.288.961	33.352.109	26.532.895	13.671.424	-6.819.214	-22,51
Abrechnung ELAG						-1.712.132	-1.714.282		
e) Umlagegrundlagen LU (Summe c+ d) + ELAG	542.162.966	498.491.327	562.975.586	547.852.794	586.412.003	620.552.485	662.322.979	34.140.482	6,23

Sitzungsvorlage-Nr. III/0739/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Kreishaushalt 2016 - Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden" vom 11.06.2015

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2015 wurde nach Beratung in der Sitzung des Kreistages am 23. Juni 2015 zur weiteren Beratung in den Finanzausschuss verwiesen.

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2015 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Der Landesgesetzgeber sieht vor, dass der Entwurf des Haushaltes vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt wird (§ 80 Abs. 1 GO i.V.m. § 53 Abs 1 KrO). Anschließend wird der Haushaltsentwurf im Kreistag beraten und die Haushaltssatzung einschließlich der jeweiligen Hebesätze beschlossen.
2. Der im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Bezug genommene Aufsatz des Hauptgeschäftsführers des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages befasst sich mit § 9 KrO. Satz 2 dieser Vorschrift enthält das sogenannte Rücksichtnahmegebot auf die wirtschaftlichen - nicht finanziellen - Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und Abgabepflichtigen. Unberührt davon bleibt die unbedingte Pflicht der Kreise, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben (§ 9 Satz 1). Das gemeindliche Rücksichtnahmegebot ist vor diesem Hintergrund zu verstehen.
3. Die Ursache für die Finanzmisere der kommunalen Familie und die angespannten Haushaltslagen sind die stetig steigenden Sozialaufwendungen, die im Zeitraum von 2007 bis 2013 netto (damit auch unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligung) auf 14,8 Mrd. €, d.h. um fast 40 % mit einer jährlichen Steigerungsrate von nahezu 6 % gestiegen sind. Eine Untersuchung der Bertelsmann Stiftung, die andere Parameter zugrunde legt, benennt einen Zuwachs bei den Sozialausgaben der Kommunen von mehr als 50% innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren.

In diesem Zusammenhang sind folgende Eckpunkte für die Beurteilung der finanziellen Lage von entscheidender Bedeutung, auf die der Landkreistag mehrfach hingewiesen hat und über die die Verwaltung auch in zurückliegenden Sitzungen des Finanzausschusses berichtet hat:

- a) Der Anteil an den Sozialaufwendungen ist zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum relativ gleich verteilt mit rund 52 bzw. rund 48 %. Allerdings finanzieren die Kreise in ihrem Bereich über 80 % der sozialen Leistungen über die Kreisumlage. Gleichwohl ist die umlagebedingte Belastung der Städte und Gemeinden so gering wie möglich gestaltet worden, wie sich beispielsweise bei der vollständigen Entlastung der kommunalen Familie durch die Grundsicherungskostenübernahme zeigt, die vollständig umlagemindernd verwendet wurde.
- b) Seit dem Jahr 2000 ist der Anteil der Gesamtaufwendungen der Kreise, den diese über die Kreisumlage refinanziert haben, zurückgegangen von 58,26 % auf 49,94 % in 2014. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, dass der Anteil der Kreisumlagen an der tatsächlichen Einnahmekraft der kreisangehörigen Gemeinden - den sogenannten Bruttoeinnahmen - durchschnittlich bei etwa 25 % liegt - im Rhein-Kreis Neuss liegt dieser Wert noch darunter.
- c) Der wesentliche Grund für den nominellen Anstieg von Kreisumlagen liegt darin, dass im Bereich der sonstigen Erträge der Kreise dieser Anteil an den Gesamtaufwendungen seit dem Jahr 2000 um 118 % gestiegen ist, d. h. dass die den Kreisen zukommenden Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nur mäßig angestiegen sind mit der Folge, dass der Anteil der Schlüsselzuweisungen zur Deckung der Gesamtaufwendungen der Kreise von fast 11 % auf mittlerweile rund 8 % zurückgegangen ist, wie die Untersuchung des Landkreistages eindeutig ergibt.
- d) Die Tatsache, dass andererseits die Umlagebelastung der Städte und Gemeinden nicht in gleichem Umfang gestiegen ist, belegt, dass zum einen der Bund einen größeren Anteil an der Finanzierung der Sozialhilfesaufwendungen der Kreise übernommen hat, andererseits die Kreise selbst durch öffentlich-rechtliche Entgelte und ähnliche Erträge ihre Einnahmekraft gesteigert haben. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass der Gemeindeanteil bei der Refinanzierung der Kreise - bezogen auf die Gesamtaufwendungen der Kreise - im Jahre 2009 noch rund 54,5 % betragen hat und auf rund 50 % gefallen ist, der entsprechende Anteil des Bundes (wegen der Finanzierungsbeteiligung am SGB II und SGB XII) von 10,75 auf rund 17 % gestiegen ist.
- e) Auch das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW sorgt aus Sicht der Kreise nicht für eine hinreichende finanzielle Ausstattung des kreisangehörigen Raumes und der Kreise, weil sowohl die Dotierung des Soziallastenansatzes als auch der Anteil der Teilschlüsselmassenansätze für die Umlageverbände vor dem Hintergrund der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Normierung der Bedarfe und fiktiven Finanzkraftansätze den kreisfreien Raum bevorteilt. Dies ist zuletzt anlässlich der Sitzung des Finanzausschusses am 28.10.2014 anhand der sich aus den Parametern des GFG 2015 ergebenden Verteilung der Schlüsselmassenzuweisungen des Landes an die Kommunen deutlich geworden. Für das GFG 2016 sind nach den vom Kabinett beschlossenen Eckpunkten keine Verbesserungen zu erwarten. Im Gegenteil setzt sich nach den Zahlen der Arbeitskreisrechnung der Abwärtstrend für den Kreis drastisch fort.

	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR
Rhein-Kreis Neuss	33.352.109	26.532.895	13.671.424
Stadt Neuss	0	0	0
Grevenbroich	0	0	0
Dormagen	11.558.054	11.360.296	12.038.113
Meerbusch	0	0	
Kaarst	1.193.685	0	
Korschenbroich	2.363.071	0	
Jüchen	3.134.084	0	817.532
Rommerskirchen	614.589	56.140	0
Stadt Düsseldorf	0	0	0
Stadt Duisburg	444.642.271	478.760.936	471.182.312
Stadt Essen	426.444.006	447.499.613	460.333.445
Stadt Köln	379.466.613	297.309.557	334.900.711
Stadt Dortmund	493.658.271	501.809.935	515.571.731

f) Hinzu treten weitere Belastungen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen durch das sogenannte Stärkungspaktgesetz, das kreisangehörige Gemeinden, die sich entweder in der Haushaltssicherung befinden, aber auch strukturell nicht ausgeglichene Haushalte aufweisen, an der Finanzierung der Solidaritätsumlage zu beteiligen haben. Bezogen auf den Kreis ergibt sich die Finanzierungsbelastung für 2014 und 2015 aus der nachfolgenden Tabelle. Die Zahlen für 2016 resultieren aus der Arbeitskreisrechnung.

	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR
Stadt Neuss	735.339	1.736.794	2.398.392
Grevenbroich	676.948	142.452	2.793.272
Dormagen	0	0	0
Meerbusch	1.161.005	729.091	1.976.509
Kaarst	0	616.506	156.476
Korschenbroich	0	0	0
Jüchen	0	14.904	0
Rommerskirchen	0	0	0
Gesamtsumme	2.573.292	3.239.747	7.324.649

Dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass zu Lasten der kommunalen Familie und zur Finanzierung der sogenannten 2. Stufe des Stärkungspaktes der Verbundmasse in 2016 ein Betrag von 70 Mio. € zusätzlich entzogen werden soll, so dass in 2016 insgesamt 185 Mio. € von der Finanzierungsmasse des GFG abgezogen werden.

g) Auch die neu hinzutretenden finanziellen Belastungen aus den steigenden Flüchtlingszahlen werden nur unzureichend ausgeglichen. Nach Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände ist ein Betrag von 5 Mrd. € erforderlich, zugesagt – aber nicht vollständig weitergeleitet – sind bislang 1 Mrd. €.

Anders als die anderen Bundesländer decken die Pauschalzuweisungen des Landes NRW an die Kommunen die Ausgaben für die Flüchtlinge bei weitem nicht, sondern gerade einmal 20 – 25 % der Ausgaben.

Daher wird sich die finanzielle Belastung der Kommunen angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen weiter erhöhen.

Das Land stellt den Kommunen nach dem FlüAG jährlich pauschalierte Finanzmittel zur Verfügung. Berechnungsmaßstab hierfür ist die Anzahl der Flüchtlinge des Vorjahres. 2015 sind dafür insgesamt rund 215 Mio. EUR vorgesehen. Diese Landeszuweisungen werden sich 2016 entsprechend der gestiegenen Zahl ausländischer Flüchtlinge auf rund 432 Mio. EUR erhöhen. Für 2015 sind darüber hinaus weitere Mittelzuweisungen an die Gemeinden in Höhe von 162 Mio. EUR vorgesehen, die auf bereits erzielte Verständigungen zwischen Bund und Ländern über Finanzierungsbeiträge für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern zurückgehen. Allerdings hat das Land nicht alle Bundesmittel an die Kommunen weitergegeben, sondern 54 Mio. € Bundesmittel einbehalten.

Brutto- und Nettoausgaben der Kommunen für Leistungen nach dem AsylbLG 2014

Kommune	Bruttoausgaben €	Nettoausgaben €
Dormagen	1.234.018	1.221.271
Grevenbroich	2.203.260	2.161.606
Jüchen	618.510	609.779
Kaarst	813.250	809.224
Korschenbroich	859.001	644.966
Meerbusch	1.220.549	1.220.082
Neuss	2.192.087	2.192.087
Rommerskirchen	273.414	273.414
insgesamt	9.414.089	9.132.429

4. Vor diesem Hintergrund lässt sich festhalten, dass insbesondere dem gestiegenen Sozialaufwand, bei dem es sich im Wesentlichen um gesamtstaatliche Aufgaben handelt und der gesetzliche Standards von Bund und Land vorgegeben werden, keine ausreichende Refinanzierung gegenübersteht. Unabhängig davon hat der Kreis eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Kreisumlage zu begrenzen und dabei auf die wirtschaftliche Situation der Gemeinden Rücksicht zu nehmen und diese in ihren Konsolidierungsbemühungen zu unterstützen. Nachfolgend sind einige wesentliche Optimierungsansätze beschrieben:

a) Im Rahmen der Entschuldungspolitik des Kreises wurde der Umfang der Entlastung durch Investitionskredite mit einer Gesamthöhe von rund 131 Mio. € auf 46,3 Mio. € zum 31.12.2015 zurückgefahren. Dies erfolgte durch ordentliche und außerordentliche Tilgungsleistungen mit der Folge, dass gegenüber einer ursprünglichen Zinsbelastung des Haushaltes von mehr als 8 Mio. € der Zinsaufwand im Jahre 2015 nur noch 2,3 Mio. € beträgt. Damit konnte eine dauerhafte und jährlich wiederkehrende Entlastung des Haushaltes auf nahezu 5,7 Mio. € erreicht werden, was mehr als einem Punkt Kreisumlage entspricht.

b) Bei den Personalkosten konnte durch Personalkostenmanagementmaßnahmen und Stellenplanbewirtschaftungen die Anzahl der Planstellen von 1.057 im Jahre 1995 auf 975 im Jahre 2014 zurückgeführt werden, obwohl der Stellenplan um 17 Stellen für den Betrieb der Kreisleitstelle, RPA und Archiv Dormagen sowie die Wohnungsbauförderung und Gutachterausschuss Grevenbroich sowie 17 Stellen im Bereich Schwerbehindertenrecht und 16 weitere Stellen für Ausbildungskräfte, Digitalfunk, Ausländeramt Grevenbroich sowie Förderschulen aufgestockt werden musste.

Zudem konnte durch Personalkostenbewirtschaftungsmaßnahmen der Anstieg der Personalkosten begrenzt werden, die bei einer fiktiven Personalkostenberechnung unter

Berücksichtigung der Tarifsteigerungen ohne Gegensteuerungsmaßnahmen um rund 1,2 Mio. € höher liegen würden.

Gleichzeitig ist es gelungen, den Personalkostenbereich mit jährlich mehr als 5,3 Mio. € Kostenerstattungen ohne Gebührenanteile gegen zu finanzieren, was ebenfalls rund einen Punkt Kreisumlage ausmacht.

c) Der Kreis hat den Hebesatz der Kreisumlage von 2006 mit 45,71 v.H. auf 39,8 v.H. in 2015 gesenkt. Gleichzeitig ist das nominelle Aufkommen der Kreisumlage nach Abzug der Landschaftsumlage von 2007 mit 125,89 Mio. € auf 2015 mit 125,35 Mio. € stabil geblieben. Damit sind die erheblichen Zuwächse im Sozialbereich vollständig kompensiert worden. Das Verhältnis von Kreisumlage (brutto) zum Sozialaufwand einschließlich Landschaftsumlage hat sich von 2007 bis 2015 wie folgt entwickelt.

	Kreisumlage	Soziales /Landschaftsumlage
2007	203,1 Mio. €	188,6 Mio. €
2010	222,4 Mio. €	209,1 Mio. €
2015	224,5 Mio. €	250,7 Mio. €

d) Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden, aber auch darüber hinaus, bietet Vorteile für alle Beteiligten und birgt in erheblichem Umfang Kostensenkungspotential. Der Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind bislang 35 interkommunale Kooperationen eingegangen mit Konsolidierungspotential. Dabei könnte ein mögliches Einsparpotential von rund 5 Mio. € erzielt werden.

Bestehende Kooperationen des Rhein-Kreises Neuss

Amt	Sachgebiet	Kooperation mit Stadt/Gemeinde
014	Örtliche Rechnungsprüfung	Jüchen, Rommerskirchen, Dormagen, Korschenbroich
ZS 1	Beihilfesachbearbeitung	Rommerskirchen, Grevenbroich, Korschenbroich, Jüchen, Dormagen, Norbert-Gymnasium
ZS 1	Datenschutz	Korschenbroich
ZS 1	Reisekostenabrechnung	Rommerskirchen, Jüchen, Grevenbroich
ZS 2	Stellenbewertungen	Jüchen
32	Ausländerbehörde	Grevenbroich
32	Schwarzarbeitsbekämpfung	Dormagen, Grevenbroich
32	Handwerksordnung	Dormagen
32	Gewerbeüberwachung	Dormagen
32	Staatsangehörigkeitsfeststellungen	Dormagen
32	Kreisleitstelle / Feuerwehreinsatzzentrale	Neuss
36	Filmentwicklung Mobile Geschwindigkeitsüberwachung	Neuss, Grevenbroich, Dormagen
40	Archiv	Dormagen, Rommerskirchen
40	Berechnung und Geltendmachung von Elternbeiträgen für Offene Ganztageschulen	Dormagen
50	Sozialhilfe	allen Kommunen
50	Schwerbehindertenangelegenheiten	Dormagen, Grevenbroich
50	Unterhaltssicherung	Dormagen, Grevenbroich, Neuss

Amt	Sachgebiet	Kooperation mit Stadt / Gemeinde
50	Eingliederungshilfen für jugendliche Zuwanderer	Dormagen, Grevenbroich
51	Adoptionsvermittlung	Kaarst, Meerbusch, Grevenbroich
51	Vollzeitpflege	Kaarst, Meerbusch
51	Betreuungsstelle	Grevenbroich
53	Drogenhilfe	allen Kommunen
54	Krankenpflegeschule	Lukaskrankenhaus Neuss
62	Gemeinsame Geschäftsstelle Gutachterausschuss	Dormagen, Grevenbroich
62	Geodatenmanagement	Dormagen
62	Vermessungstechnische Aufgaben hD	Meerbusch
65	ITK Rheinland	allen Kommunen, Düsseldorf
68	Sammlung und Transport von Sondermüll	DO, GV, JÜ, ME, NE, RO

Interkommunale Zusammenarbeit außerhalb von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (Verwaltungsvereinbarungen, Service-Versprechen u.ä.)

Amt	Sachgebiet	Zusammenarbeit mit
36	Service-Vereinbarung auf dem Gebiet der Straßenverkehrsordnung	Gemeine Jüchen
39	Gegenseitige Unterstützung im Tierseuchenkrisenfall	Stadt Mönchengladbach
40	Archiv	Gemeinde Jüchen
63	Service-Vereinbarung auf dem Gebiet der Unteren Bauaufsicht	Gemeinde Jüchen und Rommerskirchen
65	Betriebsärztlicher Dienst, sicherheitstechnische Betreuung	Norbert Gymnasium Knechtsteden
66	Prüfung von Brückenbauwerken	Gemeinde Jüchen
66	Prüfung von Brückenbauwerken	Stadt Korschenbroich

e) Durch die Regelung zur Konnexität ist das Land verpflichtet, bei der Übertragung neuer Aufgaben den damit einhergehenden zusätzlichen Aufwand zu übernehmen. Die Umsetzung dieser Regelungen gestaltet sich langwierig und schwierig. So wird beispielsweise im Bereich der inklusionsbedingten Mehraufwendungen vom Land bisher lediglich ein Betrag von 146.000 € jährlich zur Verfügung gestellt. Hier müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um konnexitätsbedingten Mehrbedarf sicherzustellen und die finanzielle Belastung der kommunalen Familie zu entschärfen.

f) Zusätzlich hat der Kreis in Zusammenhang mit der Abrechnung der Kosten der deutschen Einheit über das Einheitslastenabrechnungsgesetz von der Möglichkeit eine sogenannte Bedarfsumlage zu erheben und die Gemeinden nachträglich an diesem Aufwand zu beteiligen, keinen Gebrauch gemacht, sondern rund 4,8 Mio. € in vollem Umfang aus dem Eigenkapital beglichen, ohne die Städte und Gemeinden mit dem Mehraufwand zu belasten. Gleichzeitig wurde die vom Kreis an den Landschaftsverband aus dem gleichen Rechtsgrund nachzuzahlende Bedarfsumlage in Höhe von rund 770.000 € nicht den Städten und

Gemeinden belastet. Auch dies stellt eine Entlastung der Kreisgemeinschaft von mehr als 5,5 Mio. € dar, was ebenfalls rund einen Punkt Kreisumlage ausmacht.

g) Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Verteilung der Wohngeldersparnis gem. § 7 Abs. 3 AG SGB II hat der Kreis den Städten und Gemeinden für die Jahre 2007 – 2009 mehr als 7 Mio. € an Mehrerträgen im Jahr 2010 erstattet und weitere 2,2 Mio. € nicht als Aufwand im Haushaltsplan 2011 eingeplant.

h) Beim Verfahren der Erhebung der Kreisumlage nimmt der Kreis Rücksicht auf die Liquidität der Gemeinden, indem die Kreisumlage nicht – wie etwa beim Landschaftsverband – monatlich erhoben wird, sondern jeweils zur Mitte des Quartals. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Städte und Gemeinden jeweils zum Hauptsteuertermin in der Regel über ausreichende Liquidität verfügen.

i) Im Bereich der Gebäudewirtschaft betreibt der Kreis bei der Gebäudeunterhaltung eine kontinuierliche und regelmäßige Sanierung und Instandhaltung der Gebäudesubstanz. Dies hat zur Folge, dass der Haushalt des Kreises nicht durch zusätzliche Instandhaltungsrückstellungen belastet wird.

j) Im Rahmen der Haushaltsplanung erfolgt in der Regel keine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, was die Finanzierung des Kreishaushaltes entlastet und unnötigen Zinsaufwand vermeidet.

k) Im Rahmen des Energiemanagements und Energiecontrollings verfolgt der Kreis seit Jahren ein Konzept zur Konsolidierung und Senkung der Verbräuche und der Kosten. Dazu zählen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Betrieb bzw. Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel Verbrauchsminimierungen zu erzielen. Beispielfhaft ist hier zu nennen:

- Verwaltungsgebäude

Rückgang des Wärmeverbrauchs	2001 – 2014	./. 30 %
Rückgang des Stromverbrauchs	2001 – 2014	./. 20 %
Anstieg der Stromkosten	2001 – 2014	+ 76 %

- Berufsschulen

Rückgang des Wärmeverbrauchs	2001 – 2014	./. 25 %
Rückgang des Stromverbrauchs	2001 - 2014	./. 17 %
Anstieg der Stromkosten	2001 – 2014	+ 83 %

Es ist allerdings festzuhalten, dass damit die teilweise erheblich gestiegenen Verbrauchspreise nicht immer kompensiert werden können. Auch deshalb sind Ausschreibungen im Bereich der Wärme - und Energielieferungen vor allem unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen.

l) Bei der Abgrenzung von Investitions- und Erhaltungsaufwand wird unter Beachtung der bilanziellen Vorschriften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Investitionsvorhaben möglichst haushaltsschonend zu veranschlagen.

m) Mit der Übernahme der Förderschulen Martinusschule und Schule am Chorbusch werden die Städte mit rund 1,6 Mio. € entlastet.

n) Mit der Übernahme der Ausländerbehörde der Stadt Grevenbroich entfallen auf städtischer Ebene 4,75 Stellen.

o) Abgabe des Schullandheims Burg Kerpen und Verkauf der Immobilie.

p) Bildung eines Pools für Dienst-Kfz.

5. Die im Eildienst des Landkreistages NRW angesprochenen Konsolidierungsprojekte in einzelnen Kreisen werden nachfolgend wie folgt bewertet.

a) Kreis Kleve

Stellenabbau		Siehe Ziffer 4, Buchstabe b) der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss
Entwicklung des Hebesatzes der Kreisumlage		Siehe Ziffer 4, Buchstabe c) der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss
Konnexität / angemessene Finanzausstattung der Kreises		Auffassung wird vom Rhein-Kreis Neuss voll unterstützt

b) Kreis Unna

Aufzehrung des Eigenkapitals und Erhebung einer pflichtigen Sonderumlage gem. § 56 c Kreisordnung		Siehe Stellungnahme Ziffer 4, Buchstabe j) – Aufzehrung des Eigenkapitals führt zur dauerhaften Haushaltssicherung und Finanzierung des laufenden Aufwands über Kredite, was die Städte und Gemeinden dauerhaft zusätzlich belastet.
Unzureichende Ausstattung der Kreise durch die Regelung des Gemeindefinanzierungsgesetzes		Diese Auffassung wird vom Rhein-Kreis Neuss voll inhaltlich geteilt.
Schließung von sozialen Einrichtungen (z.B. Kinderkurheim)		Siehe hierzu Stellungnahme Ziffer 4, Buchstabe o)
Reduzierung der Planstellen		Siehe Stellungnahme Rhein-Kreis Neuss Ziffer 4, Buchstabe b)
Weitergabe der sogenannten Wohngelderstattung an die Städte und Gemeinden		Siehe Stellungnahme Rhein-Kreis Neuss Ziffer 4, Buchstabe g)
Kooperation im Bereich Datenverarbeitung		Rhein-Kreis Neuss Mitglied der ITK Rheinland
Untersuchung durch die GPA		Untersuchungen der Gemeindeprüfungsanstalt sowie des Beratungsunternehmens PWC wurden nach Beratung in den Gremien des Kreises umgesetzt.

c) Kreis Soest

Strukturelle Einsparungen von 19,1 Mio. € über 4 Jahre mit einzelnen Maßnahmen		Entlastung erzielt der Rhein-Kreis Neuss allein durch ersparten Zinsaufwand in Höhe von 5,7 Mio. € jährlich wiederkehrend und das
--	--	---

		dauerhaft.
Schließung des Bürgerservice Gesundheit		Es wird anheimgestellt, Gesundheitsprogramme des Rhein-Kreis Neuss zu beenden.
Umstrukturierung des Bauhofs		Der Rhein-Kreis Neuss unterhält keinen Bauhof.
Vermeidung der Anmietung von externen Räumlichkeiten		Durch die Konzentration auf 2 Standorte in Neuss und Grevenbroich wird die Anmietung von externen Räumlichkeiten vermieden.
Hausdruckerei		Optimierung der Hausdruckerei
Fahrzeugpool		Ziffer 4, Buchstabe p)

d) Kreis Euskirchen

Externe Vergabe von Beihilfe und Reisekostenabrechnung		Interkommunale Zusammenarbeit siehe Ziffer 4, Buchstabe d)
Stelleneinsparungen Ca. 650.000 €		Ziffer 4, Buchstabe b)
Interkommunale Zusammenarbeit		Siehe Ziffer 4, Buchstabe d)

e) Kreis Wesel

Jährliches Einsparvolumen von 5 Mio. €		Im Rahmen der Entschuldungspolitik wird jährlich eine wiederkehrende Entlastung des Haushaltes von rund 5,7 Mio. € dauerhaft erreicht.
--	--	--

f) Kreis Warendorf

46 Einzelmaßnahmen mit einem Volumen von 1,2 Mio. €		Siehe hierzu Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss Ziffer 4, Buchstabe a)
Abbau von 5 Planstellen		Siehe hierzu Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss Ziffer 4, Buchstabe b)
Streichung bzw. Kürzung von Zuschüssen an freie Träger		Es wird anheimgestellt im Rahmen der Haushaltsberatung Zuschüsse an freie Träger und Vereine zu kürzen bzw. zu streichen.
Anhebung der Gebühren für Musikschulunterricht sowie für Übernachtungen im Schullandheim des Kreises		Anpassung der Gebühren in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden - siehe im übrigen Verkauf des Schullandheims Burg Kerpen
Interkommunale Kooperation		Siehe hierzu Ziffer 4, Buchstabe d)

g) Kreis Paderborn

Schuldenabbau		Siehe hierzu Ziffer 4, Buchstabe a)
Verzicht auf die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen		Der Rhein-Kreis Neuss verzichtet auf die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen.
Prüfung im Bereich der Hilfe		Werden im Rhein-Kreis Neuss durchgeführt.

zur Pflege in Einrichtungen		
Organisationsuntersuchungen		Untersuchungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt sowie das Beratungsunternehmen PWC - Ergebnisse werden nach Beratungen in den Gremien in den Rhein-Kreis Neuss umgesetzt.

h) Städteregion Aachen

Einsparung aufgrund von Synergien wegen der rechtlichen Verpflichtung in Zusammenhang mit der Bildung der Städteregion 3 Mio. €		Siehe hierzu Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss Ziffer 4, Buchstabe a)
Ökonomieprogramm		Siehe hierzu Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss Ziffer 4, Buchstabe k)

i) Kreis Herford

Entschuldung		Siehe hierzu Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss Ziffer 4, Buchstabe a)
Energieeinsparung		Siehe hierzu Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss Ziffer 4, Buchstabe k)
Vorsorgebildung für künftige Verpflichtungen/Rückstellungen		Rhein-Kreis Neuss ist Mitglied der rheinischen Versorgungskasse und unterhält einen Versorgungsfonds
Interkommunale Zusammenarbeit		Siehe hierzu Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss Ziffer 4, Buchstabe d)
Personalentwicklung		Siehe hierzu Ziffer 4, Buchstabe b)

j) Rheinisch-Bergischer Kreis

Stellenbewirtschaftung		Siehe hierzu Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss Ziffer 4, Buchstabe b)
------------------------	--	---

6. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Rhein-Kreis Neuss bei der Aufstellung und der Ausführung seiner Haushaltswirtschaft dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber den Städten und Gemeinden Rechnung trägt. Dies kommt auch in den Haushaltsverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ausdruck, die ausdrücklich anerkennt, dass der Kreis den Hebesatz der Kreisumlage im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Kommunen gesenkt hat, der Kreis konsequent an seiner Entschuldungspolitik festhält und den Haushaltsausgleich sicherstellt. Die damit verbundene Inanspruchnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist angemessen im Sinne des Rücksichtnahmegebots. Gleichzeitig ist die Erfüllung der Aufgaben des Kreises unter Beachtung des § 9 KrO gewährleistet.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sowohl die Verwaltung als auch der Kreistag bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltes auf die Belange der Städte und Gemeinden größtmögliche Rücksicht nimmt.

Anlagen:

Antrag Bündnis 90 - Die Grünen bzgl. Kreishaushalt 2016 Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de



Neuss, 11. Juni 2015
Susanne Stephan-Gellrich /
Renate Dorner-Müller

**Kreishaushalt 2016
Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

in der Sitzung des **Kreistages am 23. Juni 2015** bitten wir folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

Der Kreistag beschließt, die Kreisverwaltung zu beauftragen, den Haushalt 2016 so aufzustellen, dass möglichst große Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden genommen wird.

Dafür sollen unter anderem die guten Beispiele der Kreise in Nordrhein-Westfalen (gemäß anliegender Projektaufstellungen im Eildienst 4/2015) einzeln bewertet und auf deren Umsetzbarkeit auch im Rhein-Kreis Neuss geprüft werden. Eine Berichterstattung darüber wird bereits in der Sitzung des Kreistages am 23. Juni bzw., was bis dahin nicht aufgearbeitet werden kann, in der Sitzung des Finanzausschusses am 28. September 2015 erbeten.

Begründung:

Ein Kreis hat die "Verantwortung wirtschaftlich zu handeln und auf die Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen." (Dr. Martin Klein, Eildienst 4/2015, S.115)

Der Landkreistag NRW hat sich in der zitierten Eildienstausgabe intensiv mit den Pflichten und Möglichkeiten von Kreisen beschäftigt, zum einen das Ziel des Haushaltsausgleichs zu erreichen, zum anderen aber nicht den Blick auf Maßnahmen in den Bereichen Personalbedarfsanalyse, Organisationsuntersuchung und Aufgabenkritik zu verschließen. Zahlreiche Kreise beschreiben Maßnahmen und Erfolge ihrer Arbeit, mit welchem sie der besonderen Bedeutung des Rücksichtnahmegebotes Rechnung tragen.

Auch der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss sollte sich mit diesen Ideen auseinandersetzen und nach Möglichkeit übertragen.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Susanne Stephan-Gellrich
stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Anlage: Konsolidierungsprojekte in Kreisen - Auszug aus dem Eildienst Nr. 4/2015

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin	
Vorlage 20/0836/XVI/2015	3
TOP Ö 4 Haushaltsentwicklung 2015	
Vorlage 20/0837/XVI/2015	5
TOP Ö 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 / Finanzausgleich 2010 - 2016	
Vorlage 20/0798/XVI/2015	7
Kommunal-Soli 2014 - 2016 20/0798/XVI/2015	11
RS-375-15 A1 20/0798/XVI/2015	13
RS-432-15 Anlage 20/0798/XVI/2015	25
Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen 20/0798/XVI/2015	31
TOP Ö 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Kreishaushalt 2016 - Rücksic	
Vorlage III/0739/XVI/2015	33
Antrag Bündnis 90 - Die Grünen bzgl. Kreishaushalt 2016 Rücksichtnahme	45
Inhaltsverzeichnis	47